

Vertragsmuster 9: Werkvertrag/Kooperationsvereinbarung zwischen Schulträger und Kooperationspartner (z.B. Sportverein, Elternverein, kirchlicher Träger) ohne Übertragung der Trägerschaft für Ganztags- und Betreuungsangebote

Kooperationsvereinbarung

zwischen

1. (Bezeichnung des Schulträgers),
vertreten durch (Bezeichnung der vertretungs-
berechtigten Personen), (Adresse),

– im Folgenden: Schulträger –

und

2. (Bezeichnung der Institution),
vertreten durch Angabe der Vertretungs-
berechtigten), (Adresse)

– im Folgenden: Kooperationspartner –

§ 1

Vertragsgegenstand

(1) Gegenstand dieses Vertrages ist die Durchführung von Betreuungsangeboten in derschule durch eigenes Personal des Kooperationspartners.

(2) Der Kooperationspartner führt die nachfolgend aufgeführten Betreuungsangebote durch:

–

–

-
-
-
-

(hier müssen die einzelnen Betreuungsangebote eingetragen werden).

- (3) Das Betreuungsangebot beträgt Stunden pro Woche im Schulhalbjahr.
- (4) Die Trägerschaft des Schulträgers für das Ganztags- und Betreuungsangebot insgesamt bleibt unberührt.

§ 2

Zeitliche Lage der Betreuungsleistungen

- (1) Der Kooperationspartner wird dem Schulträger zu Händen der Schulleitung derschule spätestens vier Wochen vor Beginn eines Schulhalbjahres einen Vorschlag für die Durchführung der Betreuungsleistungen einschließlich der zeitlichen Lage des jeweiligen Betreuungsangebotes unterbreiten und dem in dem jeweiligen Betreuungsangebot eingesetzten Mitarbeiter sowie die weiteren, ersatzweise in dem Betreuungsangebot einzusetzenden Mitarbeiter namentlich benennen.
- (2) Widerspricht der Schulträger nicht innerhalb von zwei Wochen nach Vorlage des Vorschlages dem vom Kooperationspartner unterbreiteten Vorschlag gilt der Vorschlag als vereinbart. Erfolgt ein Widerspruch, werden die Parteien den Vorschlag des Kooperationspartners mit dem Willen zur Einigung vereinbaren. Kommt eine Einigung über Teile des Vorschlages nicht zustande, reduziert sich das Volumen der geschuldeten Betreuungsleistungen nach § 1 Abs. (2) entsprechend dem zeitlichen Anteil derjenigen Betreuungsleistungen, für die eine Einigung nicht erzielt werden konnte.

§ 3

Eingesetztes Personal

- (1) Der Kooperationspartner ist für die Auswahl des für die Betreuungsleistungen eingesetzten Personals verantwortlich. Er stellt sicher, dass nur für die jeweilige Betreuungsleistung fachlich geeignetes Personal eingesetzt wird. Zu diesem Zweck hat er das ein-

- zusetzende Personal in dem Vorschlag nach § 2 Abs. (1) namentlich zu benennen und dem Schulträger im Zweifelsfall die Qualifikation des Personals nachzuweisen. Entsprechendes gilt für das Ersatzpersonal.
- (2) Der Kooperationspartner darf nur Personal einsetzen, für das ihm ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a BZRG vorliegt und das er gemäß § 35 Infektionsschutzgesetz (IfSG) vorher belehrt hat. Auf Verlangen ist dem Schulträger das erweiterte Führungszeugnis zur Einsichtnahme vorzulegen.
- (3) Verlangt der Schulträger aus dringenden sachlichen Gründen den Abzug von vom Kooperationspartner bei Erbringung des Betreuungsangebotes eingesetzten Personen, hat der Kooperationspartner den Einsatz dieser Personen zukünftig zu unterlassen. Dies gilt insbesondere beim Vorliegen von Gründen, die bei im Schuldienst Beschäftigten zur fristlosen Kündigung oder zur Entfernung aus dem Dienst berechtigen würden.

§ 4

Vergütung¹

- (1) Der Schulträger zahlt an den Kooperationspartner eine Vergütung für die Durchführung der Betreuungsangebote gemäß § 1 Abs. (2) in Höhe von € zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer im Schulhalbjahr. Wird das Betreuungsangebot nicht vollständig durchgeführt, insbesondere weil sich der Kooperationspartner und der Schulträger nicht über den Vorschlag des Kooperationspartners nach § 2 Abs. 1 einigen können, reduziert sich die Vergütung im prozentualen Verhältnis zum reduzierten Zeitanteil des Betreuungsangebotes.
- (2) Die Vergütung ist mit Durchführung des Betreuungsangebotes zum Ende des Schulhalbjahres nach entsprechender Rechnungsstellung durch den Kooperationspartner zur Zahlung fällig. Der Kooperationspartner ist berechtigt, angemessene Abschlagsrechnungen in regelmäßigen Abständen, höchstens aber im monatlichen Abstand zu stellen.

¹ § 4 Abs. 1 und 2 können je nach Bedarf entfallen.

§ 5

Weisungsrechte des Schulträgers

- (1) Der Schulträger wird fachbezogene Weisungen ausschließlich dem vom Kooperationspartner benannten Projektverantwortlichen gegenüber erteilen. Sofern die Weisungen berechtigt sind, verpflichtet sich der Kooperationspartner, die Weisungen gegenüber dem von ihm eingesetzten Personal umzusetzen.
- (2) Die Parteien sind sich darüber einig, dass das Weisungsrecht des Schulleiters nach § 33 Abs. 3 Satz 1 SchulG hinsichtlich vom Kooperationspartner eingesetzten Personal unberührt bleibt. Das Weisungsrecht erstreckt sich ausschließlich auf die Einhaltung der Schulordnung betreffende Weisungen.

§ 6

Laufzeit des Vertrages, Kündigung

- (1) Der Vertrag gilt für das 1./2. Schulhalbjahr/das Schuljahr (*Nichtzutreffendes streichen*) Er beginnt am und endet am
- (2) Der Vertrag ist für jede Vertragspartei mit einer Frist von vier Wochen zum Ende eines Schulhalbjahres kündbar.
- (3) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Kündigungsgrund liegt insbesondere vor, wenn der Kooperationspartner sich trotz Mahnung weigert, ein von ihm eingesetzten Mitarbeiter aus der Betreuungsleistung abzurufen, obwohl der Schulträger dies berechtigterweise, insbesondere aus Gründen, die im Schuldienst zur fristlosen Kündigung oder zur Entfernung aus dem Dienst berechtigen würden, verlangt hat.

§ 7

Schlussbestimmungen

- (1) Vor dem erstmaligen Einsatz einer Betreuungsperson hat der Kooperationspartner für die einzusetzende Betreuungsperson ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a BZRG

vorzulegen. Der Einsatz darf erst nach Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses erfolgen. Die Kosten des Führungszeugnisses trägt der Schulträger nicht.

- (2) Der Kooperationspartner ist verpflichtet, das von ihm eingesetzte Betreuungspersonal vor dem erstmaligen Einsatz nach § 35 Infektionsschutzgesetz (IfSG) zu belehren.
- (3) Der Kooperationspartner hat für die Einhaltung der im Hinblick auf die durchzuführenden Ganztags- und Betreuungsangebote geltenden unfallversicherungsrechtlichen Vorgaben Sorge zu tragen.
- (4) Änderungen und Ergänzungen dieses Kooperationsvertrages einschließlich seiner einvernehmlichen Aufhebung oder Kündigung sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden. Die Aufhebung des Schriftformerfordernisses bedarf seinerseits der Schriftform.
- (5) Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht.
- (6) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien sind in einem solchen Fall verpflichtet, die rechtsunwirksame Bestimmung durch eine rechtlich zulässige und mit den Bestimmungen dieses Vertrages in Übereinstimmung stehende Regelung zu ersetzen, welche dem wirtschaftlich verfolgten Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

Ort, den

.....

Schulträger

.....

Kooperationspartner